



Bern, den 30. November 2020

PLANGENEHMIGUNGSVERFÜGUNG

Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich nach Art. 95j AsylG

Gesuch: Gesuch vom 30. Juli 2020

Gesuchsteller: Staatssekretariat für Migration SEM
Bereich Bundeszentren, 3003 Bern

Objekt: **Bundesasylzentrum (BAZ) Kreuzlingen**
Umbau Verwaltungstrakt

in Anwendung:

- der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich vom 25. Oktober 2017 (VPGA; SR 142.316);
- des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31);
- des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021); sowie
- der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 25. März 2019 reichte das Staatssekretariat für Migration (SEM), Stabsbereich Bundeszentren, der Genehmigungsbehörde das Vorprüfungsgesuch für den Umbau des Verwaltungstrakts des BAZ Kreuzlingen ein.
2. Am 2. April 2019 stellte die Genehmigungsbehörde dem SEM den Vorprüfungsentscheid zu. Darin legte die Genehmigungsbehörde fest, dass das Vorhaben dem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren unterstehe und sachplanrelevant sei.
3. Mit Schreiben vom 30. Juli 2020 reichte das SEM das Plangenehmigungsgesuch zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens im Asylbereich ein. Das Vorhaben wurde wie folgt umschrieben: Das seit dem 1. März 2019 als Warte- und Ausreisezentrum genutzte BAZ Kreuzlingen setzt sich zusammen aus drei Bauten. Im dreistöckigen Verwaltungstrakt befanden sich bis zur Einführung der neuen Verfahren die Büroarbeitsplätze für SEM-Mitarbeitende, Betreuung, Sicherheit sowie Externe. Daran anschliessend kommt ein einstöckiger Verbindungsbau, der die Küche und Speisesäle beherbergt sowie ein zweistöckiger Unterbringungstrakt, der bis anhin alle 290 Schlafplätze beinhaltete. Da die Asylverfahren seit 1. März 2019 in Altstätten durchgeführt werden, fällt die Mehrheit der 40 Arbeitsplätze in Kreuzlingen weg. Der Umbau betrifft nur den Verwaltungstrakt. Die nicht mehr benutzten Büros werden zu Schlafräumen für Familien und unbegleitete minderjährige Asylsuchende umfunktioniert. Zudem müssen Sanitäräumlichkeiten und medizinische Strukturen wie etwa ein Krankenzimmer und Behandlungsraum bereitgestellt werden. Ein kleiner Teil der Büros bleibt erhalten für die Abwicklung der Wegweisung und Rückkehrberatung. Das vorliegende Plangenehmigungsverfahren befasst sich mit den erwähnten Umbauarbeiten im Verwaltungstrakt. Die restlichen Bauten (Verbindungstrakt, Unterbringungstrakt) sowie generell der Aussenbereich im und um das Zentrum bleiben in ihrer Struktur erhalten und sind somit nicht Teil des Verfahrens.
4. Die Genehmigungsbehörde leitete am 11. August 2020 die Anhörung ein und stellte das Plangenehmigungsgesuch dem Kanton Thurgau, der Gemeinde Kreuzlingen sowie dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zu. In einem ersten Schritt wurden der Kanton und die Gemeinde aufgefordert, eine Stellungnahme einzureichen und die Bundesbehörden darauf hingewiesen, dass sie erst anschliessend zu einer abschliessenden Stellungnahme eingeladen werden.
5. Der Kanton Thurgau reichte am 18. September 2020 die diversen Stellungnahmen der kantonalen Ämter bei der Genehmigungsbehörde ein und teilte mit, dass aus kantonalen Sicht dem Bauvorhaben zugestimmt werden könne.
6. Auf Nachfrage teilte die Gemeinde Kreuzlingen der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 22. September 2020 mit, dass sie keine Bemerkungen zum Plangenehmigungsgesuch habe.
7. Nachdem die konsultierten Bundesbehörden mit Schreiben vom 22. September 2020 zu einer abschliessenden Stellungnahme aufgefordert wurden, reichten das BAFU am 27. Oktober 2020 sowie das SECO am 28. Oktober 2020 ihre Stellungnahmen bei der Genehmigungsbehörde ein.
8. Das SEM reichte schliesslich am 17. November 2020 eine abschliessende Stellungnahme ein.

II. Erwägungen

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

9. Mit dem vorliegenden Projekt sollen Bauten und Anlagen, welche dem Bund zur Unterbringung Asylsuchender dienen, teilweise geändert und von Büroräumlichkeiten in Schlafräume umgenutzt werden. Das Plangenehmigungsgesuch des SEM fällt somit in den Anwendungsbereich von Art. 95a Abs. 1 lit. b AsylG, für dessen Behandlung das EJPD als Genehmigungsbehörde zuständig ist.

2. Anwendbares Verfahren

10. Das SEM beantragte von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens primär zu prüfen, ob die geplanten Bauarbeiten gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. b VPGA genehmigungsfrei durchgeführt werden können. Für den Fall, dass die Bauarbeiten als genehmigungspflichtig qualifiziert werden, verlangte das SEM subsidiär, das Plangenehmigungsverfahren sei auf der Grundlage von Art. 95j Abs. 1 lit. b AsylG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
11. Die Genehmigungsbehörde gelangte im Vorprüfungsentscheid vom 2. April 2019 zum Schluss, dass die im Gesuch beschriebenen Bauarbeiten in ihrer Gesamtheit nicht mehr als derart geringfügig erscheinen, dass sich ein Plangenehmigungsverfahren von vornherein erübrigen würde. Infolgedessen wurde eine genehmigungsfreie Umsetzung des Projektes verneint. Die Genehmigungsbehörde anerkannte jedoch, dass das Projekt im Rahmen des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt werden könne. Dies wurde damit begründet, dass selbst die Montage der zunächst geplanten Gebäudetechnikelemente auf dem Dach die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht ausschliessen, soweit diese keinen wesentlichen Einfluss auf das Erscheinungsbild haben. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass die übrigen Bauarbeiten im inneren des bestehenden Gebäudes geplant sind und die Anzahl Schlafplätze im Verhältnis zur bereits bestehenden Kapazität nur unmassgeblich erhöht wird.
12. Im Vorprüfungsentscheid wurde explizit vorbehalten, dass nachträglich das ordentliche Plangenehmigungsverfahren angeordnet werden könne, sofern aufgrund der detaillierten Projektangaben im Plangenehmigungsgesuch deutlich werden sollte, dass Bauarbeiten vorgesehen sind, welche über die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens hinausgehen.
13. Das ausgearbeitete Projekt, welches nun im Rahmen des Plangenehmigungsgesuchs eingereicht wurde, sieht keine zusätzlichen Arbeiten vor, als bereits Gegenstand des Vorprüfungsverfahrens waren. Im Gegenteil, es wurde sogar davon abgesehen, Bauarbeiten im Aussenbereich vorzunehmen. Unter diesen Umständen kann festgestellt werden, dass die geplanten Bauarbeiten und die Umnutzung keinen Einfluss auf das äussere Erscheinungsbild haben, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken (Art. 95j Abs. 1 lit. b AsylG). Auf das vorliegende Projekt ist somit das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren i.S.v. Art. 95j AsylG anwendbar.

3. Sachplanrelevanz

14. Im Vorprüfungsentscheid vom 2. April 2020 wurde festgehalten, dass das Vorhaben sachplanrelevant sei und dem Sachplan Asyl (SPA) 20.12.2017, Objektblatt OCH-1, entspreche. Ob das konkrete Umbauprojekt tatsächlich erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat und damit sachplanrelevant ist (Art. 95a Abs. 4 AsylG), kann

offengelassen werden, da bereits bei Einreichung des Vorprüfungsgesuchs für das BAZ Kreuzlingen und den Umbau des Verwaltungstrakts ein genehmigter Sachplan bestand. Dementsprechend wird Sachplan unabhängig von einer Sachplanpflicht berücksichtigt.

B. EINGABEN DER BEIGEZOGENEN BEHÖRDEN

1. Stadt Kreuzlingen

15. Die Stadt Kreuzlingen hat mit E-Mail vom 22. September 2020 gegenüber der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, zum Vorhaben keine Bemerkungen zu haben.

2. Stellungnahme des Kantons Thurgau

16. Der Kanton Thurgau stellte der Genehmigungsbehörde am 18. September 2020 die eingeholten Stellungnahmen von diversen kantonalen Ämtern zu. Die Ämter, welche eine Stellungnahme einreichten, äusserten sich dabei wie folgt:

2.1 Amt für Raumentwicklung

17. Das Amt für Raumentwicklung beantragte, dass die Auflagen und Hinweise der Stellungnahmen des Hochbauamtes, der Gebäudeversicherung und des Migrationsamtes berücksichtigt und in die Plangenehmigungsverfügung aufgenommen werden. Abschliessend hielt das Amt fest, dass dem Bauvorhaben aus kantonaler Sicht zugestimmt werden könne.

2.2 Kantonales Hochbauamt

18. Das kantonale Hochbauamt weist darauf hin, dass das aus dem Architekturwettbewerb als Siegerprojekt hervorgegangene Bundesasylzentrum in Kreuzlingen vom angesehenen Architekten Beat Consoni entworfen, gebaut und bereits erstmalig umgebaut (Kellergeschoss) worden sei. Es ist darum der Auffassung, dass ein weiterer Umbau der städtebaulich architektonisch bedeutsamen Anlage dringend in Zusammenarbeit mit dem Architekt Beat Consoni durchgeführt werden müsse. Als Minimalvariante könne sich das Amt vorstellen, dass Beat Consoni Müller + Partner Architekten aus Sulgen beratend zur Seite steht und das Umbauprojekt zusammen entwickelt (inkl. Materialisierung usf.).

2.3 Kantonspolizei

19. Da die Kantonspolizei Thurgau beim geplanten Bauvorhaben nicht involviert sei bzw. davon nicht betroffen sei, verzichte sie auf eine Stellungnahme.

2.4 Migrationsamt

20. Das kantonale Migrationsamt fordert, dass die vom seinem Amt mitgenutzten Räumlichkeiten bezüglich Eintritts- und Sicherheitsbereich uneingeschränkt und auch während dem Umbau wie bisher nutzbar sind. Es wird zudem angeregt, dass bei der Bedarfsplanung Büroräume für Befragungen auch die Erfahrungen aus der COVID-Krise – Notwendigkeit von Distanzierung und genügend Raumgrösse für die Anwesenheit mehrerer Personen (Befrager, Dolmetscher, Protokoll, zu befragende Person) – miteinbezogen werden.

2.5 Gebäudeversicherung Thurgau, Brandschutz

21. Die Gebäudeversicherung Thurgau, Brandschutz, hat eine Stellungnahme zum Feuerschutz abgegeben und darin Folgendes festgehalten:

2.5.1 Allgemein

22. Projektänderungen mit Auswirkungen auf den Feuerschutz sind bewilligungspflichtig.
23. Folgende Bauphasen sind mit dem Online-Formular oder dem beiliegenden Meldeblatt zehn Arbeitstage im Voraus zu melden: Baubeginn, Bereit für Rohbaukontrolle, Bereit für Abnahmekontrolle.
24. Die Abnahmekontrolle hat vor der Inbetriebnahme der Baute zu erfolgen. Die Auflagen zum Brandschutz müssen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sein.
25. Der Bauherr ist für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Die Gebäudeversicherung Thurgau kann Leistungen kürzen, wenn Schäden auf die Nichteinhaltung von Brandschutzvorschriften zurückzuführen sind.

2.5.2 Nachzureichende Dokumente und Planunterlagen

26. Nachstehende Dokumente/Planunterlagen sind innerhalb der angegebenen Fristen zur Genehmigung nachzureichen.
 - Auflagenbereinigte Brandschutzpläne respektive Brandschutzpläne für das ganze Gebäude: 10 Tage vor Baubeginn
 - Drehbuch zum Integralen Test: 1 Monat vor Bezug
 - EVAK-Konzept: 10 Tage vor Bauende
 - Feuerwehrpläne für ganze Gebäude: 10 Tage vor Bauende
 - Installationspläne Brandmeldeanlage nach Vorprüfung durch den QS-Brandschutz: 2 Monate nach Baubeginn
 - Lüftungspläne nach Vorprüfung durch den QS-Brandschutz: 2 Monate nach Baubeginn
 - Pläne Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen nach Vorprüfung durch den QS-Brandschutz: 2 Monate nach Baubeginn

2.5.3 Grundlagen

27. Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF 2015 sind verbindlich. Sie können unter www.paever.ch eingesehen und heruntergeladen werden. Massgebende Beurteilungsgrundlage ist das Brandschutzkonzept inkl. Brandschutzpläne vom 15. Juli 2020 «Umbau Bundesasylzentrum Kreuzlingen» von der Firma Blumer Brandschutz GmbH.

2.5.4 Auflagen

28. Das Gebäude wird von der Nutzung als Beherbergung Typ B eingestuft.
29. Das mit dem Baugesuch eingereichte Brandschutzkonzept und die Brandschutzpläne "Umbau Bundesasylzentrum Kreuzlingen" von der Firma Blumer Brandschutz GmbH, vom 15. Juli 2020, sind integrierender Bestandteil dieser Feuerschutzbewilligung.
30. Die eingereichten Brandschutzpläne zeigen nur einen Gebäudeteil auf. Der Gebäudeversicherung Thurgau sind uns vor Ausführungsbeginn Brandschutzpläne für das ganze Gebäude zur Genehmigung einzureichen. Weitergehende Auflagen zu den restlichen Gebäudeteilen bleiben vorbehalten.
31. In Standardkonzepten der Brandschutzvorschriften werden die Schutzziele mit vorgeschriebenen Massnahmen erreicht (Brandschutznorm, 1-15 Art. 10). Mit Abweichungen respektive alternativen Brandschutzmassnahmen anstelle der vorgeschriebenen Brandschutzmassnahmen sind unter Vorbehalt der Gleichwertigkeit bei der Erreichung

der Schutzziele zulässig (Brandschutznorm, 1-15 Art. 11). Entsprechend wird der aufgezeigten Ausführung des vertikalen Fluchtwegs (Treppenhaus) mit den Freilauftürschliessern bei den Brandschutztüren objektbezogen zugestimmt.

32. Für das gesamte Bauvorhaben ist die Qualitätssicherungsstufe der QSS 2, gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz, 11-15“, zu erbringen. In der Qualitätssicherungsstufe QSS 2 muss der QS-Verantwortliche Brandschutz über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Die Bauausführung ist in der Planung und Ausführung durch diesen anerkannten Brandschutzfachmann zu begleiten.
33. Gemäss den eingereichten Unterlagen wird der QS-Brandschutz durch Herrn Jan Tschallener von der Blumer Brandschutz GmbH wahrgenommen. Änderungen sind bewilligungspflichtig.
34. Damit das Gebäude einer Abnahmekontrolle unterzogen werden kann, ist der Gebäudeversicherung Thurgau mit der Bauvollendung die Übereinstimmungserklärung Brandschutz zuzustellen. Der QS-Verantwortliche Brandschutz unterzeichnet die Übereinstimmungserklärung Brandschutz. Die Kontrolle der Brandschutzbehörde erfolgt im Wesentlichen visuell. Das Feuerschutzamt Thurgau übernimmt mit der Kontrolle keine Gewähr für die tatsächliche Einhaltung der Brandschutzvorschriften und namentlich keine Haftung für die Sicherheit der Baute.
35. Bei Bauende ist das Brandschutzkonzept und die Brandschutzpläne im Sinne von Revisionsplänen zu überarbeiten. Es ist der Bauherrschaft und dem Feuerschutzamt Thurgau in schriftlicher und elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Das Konzept ist Grundlage für Planung und Umsetzung von späteren Nutzungsänderungen, Umbauvorhaben und Erweiterungsprojekten. Es ist fortlaufend anzupassen und behält seine Gültigkeit solange, bis eine grundsätzliche Neu Beurteilung und ein neues Brandschutzkonzept erarbeitet und genehmigt worden ist.
36. Das Merkblatt TG Nr. 1 "Brandschutz auf Baustellen" ist integrierender Bestandteil der Feuerschutzbewilligung. Insbesondere zu überwachen sind Schweissarbeiten und Arbeiten mit leicht entzündlichen Stoffen wie Teer, Asphalt usw.
37. Es ist eine fachkompetente Person als Sicherheitsbeauftragter für die Bau- und Umbauarbeiten zu bestimmen. Diese Person sorgt gemäss einem Pflichtenheft für die Überwachung und Durchsetzung der Brandsicherheit während der Bauarbeiten. Sie ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
38. Für den Betrieb ist ein/e Sicherheitsbeauftragter/e Brandschutz zu bestimmen. Diese Person muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen und durch die Geschäftsleitung mit den notwendigen Kompetenzen und Mitteln ausgestattet werden. Über Pflichten und Kompetenzen erstellt die Eigentümer- und Nutzerschaft zusammen mit dem oder der Sicherheitsbeauftragten Brandschutz ein Pflichtenheft. Dieses ist periodisch zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Es ist dem Feuerschutzamt Thurgau das Unterzeichnete Pflichtenheft zur Kenntnisnahme einzureichen.
39. In Gebäuden in denen sich regelmässig ortsunkundige oder urteilsunfähige Personen aufhalten, ist die Evakuierung der betroffenen Personen durch betriebseigenes Personal zu planen, schriftlich festzuhalten und zu schulen. Entsprechend ist durch den Eigentümer ein Evakuationskonzept zu erstellen. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist uns das Unterzeichnete Evakuationskonzept zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.
40. Für die Materialisierung des Gebäudeausbaus gelten die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie „Verwendung von Baustoffen, 14-15“.

41. Vertikale Fluchtwege müssen an einen sicheren Ort im Freien führen. Für horizontale Fluchtwege, die als Erweiterung von vertikalen Flucht- und Rettungswegen dienen gelten, die gleichen Anforderungen wie für vertikale Flucht- und Rettungswegen.
42. Der Feuerwiderstand des Tragwerkes sowie von brandabschnittsbildenden Wänden und Decken wird gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie „Brandschutzabstände - Tragwerke - Brandabschnitte, 15-15“, Tabellen Ziffer 3.7.1 festgelegt.
43. Die in den Brandschutzplänen bezeichneten Brandschutztüren sind inklusive Rahmen mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. Es sind nur geprüfte und zugelassene Konstruktionen erlaubt (siehe Schweizerisches Brandschutzregister). Bei bestehenden Abschlüssen, die der Feuerwiderstandsklasse T30 respektive R 30 entsprechen (SIA/Lignum-Dokumentation 83 «Brandschutz im Holzbau»), können unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit bei Bestandesbauten objektbezogen belassen werden. Der Nachweis der bestehenden Brandschutztüren T30 respektive R 30 ist uns über den QS-Verantwortlichen Brandschutz einzureichen.
44. Brandschutztüren, welche aus betrieblichen Gründen offen stehen, sind von der Brandmeldeanlage so anzusteuern, dass sie im Brandfall automatisch schliessen. Sämtliche Bewohnerzimmer, die an das Treppenhaus grenzen, benötigen einen Freilauftürschliesser.
45. Aussparungen für die Durchführung von Installationen durch brandabschnittsbildende Bauteile sind unter Berücksichtigung der Wärmedehnung:
 - mit Material aus Baustoffen der RFI auszufüllen und dicht zu verschliessen, oder
 - mit VKF-anerkannten Abschottungssystemen zu verschliessen. Die Abschottungssysteme müssen bei brandabschnittsbildenden Wänden und Decken Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.
46. VKF-anerkannte Abschottungssysteme für brennbare Rohrleitungen (z. B. Brandschutzmanschetten) sind bei brandabschnittsbildenden Bauteilen mit einem Aussendurchmesser von max. 50 mm anzuordnen.
47. Revisionsöffnungen sind mit Brandschutzabschlüssen mit Feuerwiderstand EI 30 abzuschliessen. Für Bauten geringer und mittlerer Höhe genügen Revisionsdeckel RFI bei geschossweise unterteilten oder ausgefüllten Installationsschächten.
48. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit keinen anderen Zwecken dienen.
49. Die Mindestbreite von geradläufigen Treppen inklusive deren Podeste muss 1.2 m betragen.
50. Die Mindestbreite von horizontalen Fluchtwegen muss 1.2 m betragen.
51. Innerhalb der Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über maximal einen angrenzenden Raum (z. B. Kombizonen) zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.
52. Die Nutzungseinheit (Büro) im 1. Obergeschoss ist über eine interne Treppe mit dem Erdgeschoss verbunden. Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Bereiche im Erdgeschoss zur Nutzungseinheit Büro dazugeschlagen werden kann. Entsprechend ist der Bereich auf dem Brandschutzplan farblich zu kennzeichnen.
53. Die Räume "Raum der Stille" und "Mehrzweckraum" im 1. Obergeschoss sind für maximal 20 Personen ausgelegt. Die Räume dürfen nicht ohne weitere Brandschutzauflagen als Schlafräume genutzt werden (Nutzungseinheit Büro).

54. Im Erdgeschoss sind die drei Sicherheitsräume über eine Sicherheitszone erschlossen. Entgegen dem Brandschutzplan ist die Sicherheitszone als horizontaler Fluchtweg auszubilden.
55. Führen Fluchtwege nur zu einem vertikalen Fluchtweg oder einem Ausgang an einen sicheren Ort im Freien, darf deren Gesamtlänge 35 m nicht übersteigen.
56. Türen in Fluchtwegen müssen sich in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen (Schliesssysteme nach SN EN 179). Türen in Rettungswegen müssen von den Einsatzkräften von aussen geöffnet werden können. Sollte die Notausgangsfunktion elektrisch gegen missbräuchliche Verwendung gesichert sein, gilt die SN EN 13637 "Elektrisch gesteuerte Notausgangsanlagen für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren" zusätzlich.
57. Wand- und Deckenoberflächen müssen in vertikalen, sowie horizontalen Fluchtwegen eine nicht brennbare Oberfläche aus Baustoffen der RFI aufweisen. Bauteile, welche brennbare Baustoffe enthalten, müssen auf der Sichtseite des betrachteten Raumes mit einer Brandschutzplatte mit 30 Minuten Feuerwiderstand aus Baustoffen der RFI bekleidet werden.
58. Die Fluchtwegmarkierungen sowie die Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind. Die Ausführung muss der Brandschutzrichtlinie "Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, 17-15" entsprechen. Es ist dem Feuerschutzamt Thurgau ein entsprechendes Konzept zur Genehmigung einzureichen.
59. Nicht zulässige Standorte für Stromquellen für Sicherheitszwecke:
 - Fluchtwege;
 - Lüftungszentralen mit Brandschutzanforderungen;
 - Putzräume;
 - Lager- und Fabrikationsräume mit brennbaren Stoffen;
 - Aufstellungsräume für wärmetechnische Anlagen mit Brandschutzanforderungen.
60. Für die Gebäudeteile wo sich ortsunkundige Personen aufhalten sind Flucht- und Rettungswegpläne zu erstellen. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an gut sichtbaren Stellen wie Eingangsbereichen, vertikalen Fluchtwegen, Hauptzugängen, Informationsstellen, Schlafzimmern usw. anzubringen. Vorgabe gemäss Norm ISO 23601-2009.
61. Lüftungskonzepte in Bauten und Anlagen sind zur Verhinderung einer uneingeschränkten Brandausbreitung innerhalb oder ausserhalb von lufttechnischen Anlagen auf die Brandabschnitte abzustimmen. Fluchtwege müssen ungehindert begehbar bleiben. Im Weiteren müssen die Anforderungen gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie „Lufttechnische Anlagen, 25-15“, eingehalten werden.

Vor der Bauausführung sind der Gebäudeversicherung Thurgau die Lüftungspläne, nach Vorprüfung durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz, zur Genehmigung einzureichen.
62. Lufttechnische Anlagen müssen beim Ansprechen von Brandmelde- oder Löschanlagen, Kanalrauchmeldern sowie der thermischen Auslosevorrichtung von Brandschutzklappen selbsttätig ausgeschaltet werden.
63. In Gebäuden mit mehreren Brandabschnitten sind Feuerungsaggregate in separaten Heizräumen aufzustellen. Bei Nennwärmeleistung bis 70 kW sind Heizräume mit dem

gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 zu erstellen. Wenn von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegen spricht und das Brandrisiko gering ist, dürfen die Heizräume bei Nennwärmeleistung bis 70 kW auch anderen Zwecken dienen.

64. Jede Neuinstallation, Erweiterung oder Änderung einer Installation ist dem Gasnetzbetreiber vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Mit der Ausführung darf erst nach erfüllter Bewilligung begonnen werden. Der Gasnetzbetreiber kontrolliert sämtliche Gasinstallationen und Sicherheitseinrichtungen gemäss der Richtlinie „Regelwerk G1“.

Für die Aufstellung der Gasverbrauchsapparate sowie für die Ableitung der Abgase ist die Brandschutzbehörde zuständig (Anforderungen gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen, 24-15“).

65. Für einen möglichen Ersatz der Feuerungsanlage ist ein separates Gesuch über die Gemeinde an das Feuerschutzamt Thurgau einzureichen.

66. Die Zufahrt zu den Gebäuden ist gemäss den Anforderungen der FKS-Richtlinie so zu gestalten, bzw. zu gewährleisten, dass ein allfälliger Rettungs- und Löscheinsatz sichergestellt ist. Mit dem Feuerwehrkommando ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Allfällige Bedingungen sind zu beachten.

67. Für die Baute sind Feuerwehrpläne zu erstellen, damit die Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann. Diese Massnahmen sind durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz vor Fertigstellung des Bauvorhabens mit der Feuerwehr Kreuzlingen und dem Feuerschutzamt Thurgau zu klären. Die Plangestaltung hat dem VKF-Brandschutzmerkblatt "Brandschutzpläne Flucht- und Rettungswegpläne Feuerwehrpläne 2003-15de" zu entsprechen.

68. In der Nähe der Gebäude muss ein leistungsfähiger Überflurhydrant vorhanden sein.

69. Vertikale Flucht- und Rettungswege müssen, bei Gebäuden geringer und mittlerer Höhe sowie der Nutzung als Beherbergungsbetrieb, zuoberst mit direkt ins Freie führenden Abströmöffnungen versehen werden.

Die freie geometrische Lüftungsfläche der Abströmöffnungen hat mindestens 0.5 m² zu betragen. Alle Anlageteile müssen aus geeigneten Werkstoffen bestehen und so bemessen, verlegt und befestigt sein, dass sie den Beanspruchungen genügen und der Funktionserhalt während der Feuerwiderstandsdauer der nutzungsbezogenen Brandabschnittsbildung, gewährleistet ist. Diese Anlage muss den Funktionserhalt von 60 Minuten erfüllen.

70. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen von einem im Brandfall sicheren Standort aus von Hand in Betrieb gesetzt werden können. An den Bedienungsstellen muss der Betriebszustand (Betrieb, Störung, ausser Betrieb) erkennbar sein.

71. Das bestehende Blitzschutzsystem (Blitzschutzklasse III) ist zu erhalten und wo nötig den neuen Gegebenheiten anzupassen (gemäss Brandschutzrichtlinie 22-15 und Regeln des CES "Blitzschutzsysteme" SNR 464022). Die Fertigstellung ist dem Feuerschutzamt Thurgau auf dem offiziellen Formular mit Planskizze zu melden. Die Kosten der Kontrolle und der einmaligen Beratung durch die zuständige Blitzschutz-Fachstelle (auf www.Qvtq.ch ersichtlich) gehen zu Lasten des Feuerschutzamtes Thurgau. Die Anlage ist nicht subventionsberechtigt.

72. Die Baute ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszurüsten (Pflichtanlage). Ausführung und Schutzzumfang (Vollüberwachung) haben der geltenden Brandschutzrichtlinie "Brandmeldeanlagen, 20-15" zu entsprechen. Nach Fertigstellung der Anlage

erfolgt die Abnahme durch das Feuerschutzamt Thurgau. Die Brandmeldeanlage darf nur durch VKF-anerkannte Brandmeldefirmen installiert werden.

73. Vor Ausführungsbeginn muss der Gebäudeversicherung Thurgau die Fachfirma "Planung Brandmeldeanlage" die Installationspläne Brandmeldeanlage zusammen mit dem VKF-Formular "Anmeldung Brandmeldeanlage" über den QS-Verantwortlichen Brandschutz zur Genehmigung einreichen.
74. Sämtliche dem Brandschutz dienenden, automatisch angesteuerten Komponenten sowie deren Zusammenwirken sind nach Bauvollendung mittels eines integralen Tests zu überprüfen. Im Weiteren verweisen wir auf die Bestimmungen der VKF-Brandschutzzerläuterung 108-15 „Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen (BFS)".
75. Brandfallsteuerungen müssen sowohl automatisch als auch manuell aktiviert werden können. Diese Aktivierungen müssen unabhängig voneinander erfolgen können (ausgenommen davon ist die Kategorie Kollektive Aktivierungen mit „Fail-Safe"). Entsprechend ist der Gebäudeversicherung Thurgau die Brandfallmatrix, von der zuständigen Person für die Brandfallsteuerung, vor Inbetriebnahme zur Genehmigung einzureichen.
76. Ab 300 Betten ist in den öffentlich zugänglichen Bereichen ein elektroakustisches Notfallwarnsystem einzubauen.
77. Lagerung und Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten gilt die Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe, 26-15". Brennbare Flüssigkeiten von 25 bis 100 Liter (Flp. <60°C) bzw. bis 450 Liter (Flp. >60°C) sind in einem nicht brennbaren Schrank bzw. Gebinde mit Auffangwanne und Kennzeichnung zu lagern. Grössere Mengen brennbarer Flüssigkeiten müssen in einem separaten brandabschnittsbildenden Raum mit Feuerwiderstand EI 30 bzw. ab 2000 Liter in einem Raum mit Feuerwiderstand EI 60 gelagert werden. Dieser Raum darf keinen anderen Zwecken dienen.
78. Eine mögliche Gaslöschanlage ist gemäss der aktuellen SES-Richtlinie Ausgabe 1.1.2015 "Gaslöschanlagen Planung, Einbau und Betrieb" auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

3. Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt BAFU

79. Das Bundesamt für Umwelt BAFU hielt mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 fest, dass das Vorhaben nur geringe Umweltauswirkungen haben wird und es somit keine besonderen Bemerkungen abzugeben habe.

4. Stellungnahmen des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO, Eidgenössische Arbeitsinspektion

80. Die Eidgenössische Arbeitsinspektion des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO wurde vom SEM bereits vor Einreichung des Plangenehmigungsverfahrens einbezogen und zu einer Stellungnahme aufgefordert. In seiner Begutachtung vom 15. Juni 2020 sowie der Stellungnahme vom 28. Oktober 2020 hielt das SECO Folgendes fest:

4.1 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit:

81. Gemäss Art. 6 ArG und Art. 2 ArGV 3 sowie gemäss Art. 82 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

82. Der Arbeitgeber hat weiter insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

4.1.1 Asbest

83. Vor Umbauarbeiten ist zu überprüfen, ob besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest vorhanden sind, die während den Arbeiten freigesetzt werden können.
84. Besteht der Verdacht, dass solche Stoffe auftreten können, so sind die Gefahren eingehend zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu bewerten. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Bezüglich Asbest sind dabei die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6503 zu beachten.
85. Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen, bis die notwendigen Massnahmen getroffen worden sind.
86. Hinweise zur Erkennung von Asbest sind im Suva-Faltprospekt 84024 «Asbest erkennen – richtig handeln.» enthalten.

4.1.2 Gebäude

4.1.2.1 Allgemeines

87. Bei Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind die Vorschriften des BehiG einzuhalten.
88. Es wird auf die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» verwiesen.

4.1.2.2 Bürogebäude

89. Beim Einrichten von Büroarbeitsplätzen sind die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen. Es wird auf die EKAS-Broschüre 6205 «Unfall – kein Zufall! Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben» sowie auf die SECO-Broschüre 710.240 «Grossraumbüro» und www.ekas-box.ch verwiesen.

4.1.2.3 Fluchtwege

90. Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z.B. mit grün/weissen nachleuchtenden Symbolen oder Notleuchten). Hinweise dazu sind in der Suva-Checkliste 67157 und der Norm SN EN 1838 «Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung», enthalten.
91. Notausgänge und Fluchtwege müssen stets ungehindert begehbar sein.
92. Ist ein Abschliessen dieser Ausgangstüren möglich, so muss die Notentriegelung ohne Schlüssel (z.B. Panikentriegelung von innen mit einem Drücker zu öffnendes Schloss, usw.) möglich sein.
93. Innendrehknöpfe dürfen nur eingesetzt werden für Räume ohne besondere Gefährdungen mit nicht mehr als 50 m² Grundfläche. In allen anderen Fällen, insbesondere in Fluchttreppenhäusern sind Panikentriegelungen einzubauen.
94. Für die Kennzeichnung von Fluchtwegen wird auf das Suva-Merkblatt 44007 verwiesen.

4.1.2.4 Türen

95. Die lichte Breite einflügeliger Türen muss mindestens 0.90 m betragen. Davon ausgenommen sind Türen von Kleinräumen (z.B. Toilettenzellen, Duschzellen, Putzräume oder Ähnliches).

4.1.2.5 Türen und Tore in Fluchtwegen

96. Türen und Tore in Fluchtwegen müssen dem in Art. 10 ArGV 4 und Art. 20 VUV definierten Schutzziel entsprechen:
97. Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit:
- als solche erkannt,
 - in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und
 - sicher benützt werden können.
98. Informationen zu Türen in Fluchtwegen sind im Anhang der SECO-Wegleitung zu Art. 10 ArGV 4 zu finden.
99. Drehflügeltüren in Fluchtwegen sind in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen.
100. Davon ausgenommen sind Drehflügeltüren von kleinen, schwach belegten Räumen ohne besondere Gefahren, wie Büros, Toiletten-, Putz- und kleinen Lagerräumen, kleinen Garderoben, usw.
101. Als klein und schwach belegt gelten Räume mit gleichzeitig nicht mehr als 20 Personen und bis zu einer Grundfläche von 50 m².
102. Der Türverschluss einer Drehflügeltüre muss so gebaut sein, dass er die Türe in Fluchtrichtung mit einer einzigen Handbewegung innerhalb einer Sekunde freigibt, ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist.

4.1.2.6 Künstliche Beleuchtung

103. Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.

4.1.2.7 Natürliche Beleuchtung und Lüftung

104. Die durchsichtige Verglasung ist derart anzuordnen, dass von den ständig besetzten Arbeitsplätzen aus die Sicht ins Freie gewährleistet ist.
105. Die ständig besetzten Arbeitsplätze sind so anzuordnen, dass die Sicht ins Freie gewährleistet wird.
106. An sonnenbeschienenen Fassaden ist auf der Fensteraussenseite ein geeigneter Sonnenschutz gegen Blendung und übermässige Wärmeeinstrahlung anzubringen, z.B. Aussenstoren, Rafflamellen oder dergleichen.
107. Sonnenschutzsysteme dürfen zu keinem Zeitpunkt das Öffnen von Fluchttüren verhindern.

4.1.2.8 Sozialräume

108. Die Bestimmungen über die Gestaltung und Benutzung der Arbeitsräume gemäss ArGV 3 gelten sinngemäss auch für Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume sowie Sanitätsräume. Alle Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

4.1.2.9 Allgemeine Anforderungen an Sozialräume

109. Garderoben, Wasch- und Toiletten-Anlagen sowie Ess- und Aufenthaltsräume müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden.

110. Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen.
111. Eine gemeinsame Anlage ist nur gestattet, wenn deren getrennte Benutzung gewährleistet ist, der Raum abgeschlossen werden kann, der Betrieb nicht mehr als 10 Arbeitnehmende beschäftigt und eine wenig verschmutzende Tätigkeit vorliegt (z.B. Büroarbeit).
- 4.1.2.10 Garderoben
112. Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen, sind Garderobenräume zur Verfügung zu stellen.
113. Garderobenräume sind so zu bemessen, dass auf jeden Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin mindestens 0.80 m² Bodenfläche entfällt.
114. Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin ist ein genügend grosser, lüftbarer und abschliessbarer Kleiderkasten (Mindestgrundfläche 30x50 cm) oder eine offene Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider mit einem abschliessbaren Fach zur Verfügung zu stellen. Zum Umkleiden sind Sitzgelegenheiten bereit zu stellen.
115. Fensterlose Garderoben sind künstlich ins Freie zu entlüften.
- 4.1.2.11 Waschanlagen und Duschen
116. Duschen sind mit einer eigenen, vor Spritzwasser geschützten Umkleidezelle mit Sitzgelegenheit und Vorrichtung zum Ablegen der Kleider zu versehen.
117. Umkleidezellen sind gegen den Vorplatz (die Garderobe) durch eine Türe oder einen Vorhang abzutrennen.
- 4.1.2.12 Toilettenanlagen
118. Fensterlose Toilettenanlagen und Vorräume sind künstlich ins Freie zu entlüften.
119. Öffentlich zugängliche Toiletten sollen nicht als Personaltoiletten dienen.
- 4.1.2.13 Ess- und Aufenthaltsräume
120. Den Arbeitnehmenden ist ein ruhiger, zweckmässig eingerichteter Essraum mit natürlicher Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.
121. Bei Nacharbeit und Bereitschaftsdienst sind für die Arbeitnehmenden Ruhegelegenheiten einzurichten.
- 4.1.2.14 Ergänzungen zum Brandschutz
122. Alarmauslöser und Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zugänglich, gut sichtbar gekennzeichnet und betriebsbereit sein.
123. Durch ein optisches und akustisches Warnsignal ist die automatische Auslösung der Inertgas-Löschanlage anzuzeigen. Es muss eine Verzögerung vorhanden sein, damit die Arbeitnehmenden die Gefahrenzone rechtzeitig verlassen können.
- 4.1.3 Verkehrswege**
124. Apparaturen und Einrichtungen sind so anzuordnen, dass Verkehrswege stets ungehindert begehbar sind und die erforderlichen Manipulationen sicher und gefahrlos ausgeführt werden können.
125. Hinweise zur Vermeidung von Ausgleit-, Stolper- und Sturzunfällen auf Verkehrsflächen/-wegen sind in den Suva-Checklisten 67178 und 67179 enthalten.

4.1.4 Arbeitsplätze

4.1.4.1 Allgemeines

126. Ständig besetzte Arbeitsplätze dürfen nur in Räumen eingerichtet werden, in denen eine ausreichende natürliche Belichtung und der Blick ins Freie durch Fassadenfenster gewährleistet sind. Nach Möglichkeit sind die Arbeitsplätze in Fensternähe einzurichten.

4.1.4.2 Ergonomie

127. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Hierfür wird auf die SECO-Wegleitung zu Art. 24 ArGV 3 und das SECO-Merkblatt 710.067 «Ergonomie» verwiesen.
128. Bei den Arbeitsplätzen muss so viel freier Raum vorhanden sein, dass sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit unbehindert bewegen können, auch im Sonderbetrieb wie z.B. Unterhaltsarbeiten oder Reparaturen (SECO-Wegleitung zu Art. 24 ArGV 3).
129. Die freie Bewegungsfläche eines einzelnen Arbeitsplatzes muss mindestens 1.50 m² betragen.
130. In den Schulzimmern 1.01 und 2.21 ist ein Mindestzugang zum persönlichen Arbeitsplatz von 0.8 m zwischen den Pulten zu gewährleisten.

4.1.4.3 Erste Hilfe / Persönliche Schutzmittel

131. Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen.

4.1.4.4 Überwachungssysteme

132. Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden, ausser wenn es aus andern Gründen, z.B. für die Sicherheits- oder für Leistungs- resp. Qualitätsüberwachung notwendig ist. Dabei ist zu beachten, dass der Persönlichkeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden so weit wie möglich gewahrt bleibt (SECO-Wegleitung zu Art. 26 ArGV 3).

4.1.4.5 Allein arbeitende Personen

133. Für Massnahmen zum Schutz von allein arbeitenden Personen wird auf die Suva-Publikation 44094 verwiesen.

4.1.5 Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge)

134. Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährdet. Diese Anforderungen sind in der EKAS-Richtlinie 6512 «Arbeitsmittel» konkretisiert.
135. Arbeitsmittel müssen dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Wo grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden sind, müssen diese eingehalten werden, insbesondere bei Maschinen (vgl. Art. 2 Abs. 1 MaschV).
136. Es wird auf die Suva-Publikation 66084 «Arbeitsmittel – die Sicherheit beginnt beim Kauf» verwiesen.

4.2 Brandschutz

137. Bezüglich Brandschutz ist die Stellungnahme der Gebäudeversicherung Thurgau vom 28. August 2020 zu implementieren.

4.3 Fertigstellung

138. Die Fertigstellung des Projekts ist der Eidgenössischen Arbeitsinspektion zur Abnahme zu melden.

5. Stellungnahme des Staatssekretariates für Migration SEM

139. Das SEM hat sich in seiner Stellungnahme vom 17. November 2020 zu den eingegangenen Stellungnahmen wie folgt geäußert:

5.1 Zur Stellungnahme des Kantons Thurgau

5.1.1 *Kantonales Hochbauamt*

140. Der Wunsch des kantonalen Hochbauamts scheint sich nicht auf kantonales Recht zu stützen. Die Gesuchstellerin und die Bauherrschaft sind deshalb nicht verpflichtet, den Architekten beratend beizuziehen. Zudem könnte dies den Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben wohl unverhältnismässig einschränken (ggf. Wiederholung des Beschaffungsverfahrens, Mehrkosten, Terminverzögerung, koordinativer Zusatzaufwand usw.).
141. Es ist zudem anzumerken, dass mit dem geplanten Vorhaben keine Urheberrechte des Architekten verletzt werden und konkret keine persönlichkeitsverletzende Entstellung des Werkes vorliegt. Die geplanten gebäudetechnischen Anpassungen sind rein funktional und Voraussetzung für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags des SEM, der Durchführung von Asylverfahren und Unterbringung von Asylsuchenden. Bei der Erarbeitung des Bauprojekts wurde darauf geachtet, die bestehende Materialisierung wo immer möglich beizubehalten oder im gleichen Stil auszuführen.
142. Nichtsdestotrotz hat das BBL aufgrund der kantonalen Empfehlung die Architekten Beat Consoni AG angefragt, dem Projekt beratend zur Seite zu stehen. Der Umfang der gestalterischen Beratung ist in Abklärung. Das SEM und das BBL behalten sich explizit vor, über die Umsetzung der aus der Beratung hervorgegangenen Änderungsvorschläge und Empfehlungen zu entscheiden.

5.1.2 *Kantonspolizei*

143. Nimmt das SEM so zur Kenntnis.

5.1.3 *Gebäudeversicherung*

144. Die allgemeinen Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Das SEM erklärt sich bereit, die geforderten Dokumente fristgerecht nachzureichen und die Brandschutzvorschriften VKF 2015 einzuhalten. Das SEM bestätigt, die von der Gebäudeversicherung aufgestellten Auflagen einzuhalten und hält zu einzelnen oben aufgeführten Auflagen folgende Bemerkungen fest:
145. Betreffend Randzeile 43: Der Nachweis der Brandschutztüren wird der GVTG über den QS-Verantwortlichen Brandschutz eingereicht.
146. Betreffend Randzeile 52: Die geschossübergreifende Nutzungseinheit (Büro) wird in den Brandschutzplänen farblich dargestellt.
147. Betreffend Randzeile 54: Die Ausbildung der Sicherheitszone als horizontaler Fluchtweg wird durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz geprüft und in den Plänen gemäss Auflage umgesetzt.
148. Betreffend Randzeile 59: Die nicht zulässigen Standorte für Sicherheitszwecke sind gem. QS-Verantwortlichen durch den Bestand erfüllt.

149. Betreffend Randzeile 61-64: Die Auflagen werden durch die entsprechenden Fachplaner berücksichtigt. Die Lüftungspläne werden nach Vorprüfung durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz zur Genehmigung eingereicht.

5.1.4 Migrationsamt

150. Das SEM und das BBL sind bestrebt, die Bauarbeiten während des Betriebs so reibungslos und effizient wie möglich durchzuführen. Nichtsdestotrotz kann es in der Bauphase temporär zu Einschränkungen kommen, sei dies aufgrund von Lärmemissionen, eines Wechsels des Arbeitsplatzes aufgrund einer notwendigen Anpassung der Büroräumlichkeiten oder veränderter Laufwege. Die Sicherheit der Angestellten ist jedoch jederzeit garantiert. Die Bauherrschaft wird mögliche Einschränkungen früh kommunizieren.
151. Betreffend die Bedarfsplanung der Büroräume ist vorwegzunehmen, dass die Grösse der Räumlichkeiten vorgegeben ist und aufgrund des architektonischen Urheberrechts nur dort verändert wird, wo es unumgänglich für die Aufgabenwahrnehmung ist.

5.2 Zur Stellungnahme der Stadt Kreuzlingen

152. Nimmt das SEM so zur Kenntnis.

5.3 Zur Stellungnahme des BAFU

153. Nimmt das SEM so zur Kenntnis.

5.4 Zur Stellungnahme des SECO

5.4.1 Vorgaben Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

154. Das SEM nimmt die Bemerkungen des SECO zum Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit zur Kenntnis und erklärt, die gesetzlichen Vorgaben im Projekt umzusetzen. Die Räume bzw. deren Ausstattung würden die Vorgaben und Auflagen erfüllen. Zu folgenden Vorgaben des SECO hält das SEM zudem besondere Bemerkungen fest:
155. Betreffend Kapitel 4.1.1 (Rz. 83-86): Die Fertigstellung des Gebäudes erfolgte im Jahr 2003. Es ist davon auszugehen, dass unbedenkliche Stoffe eingesetzt wurden und asbesthaltige Stoffe nicht verbaut wurden.
156. Betreffend Kapitel 4.1.2.1 (Rz. 87): Das Gebäude umfasst rund 20 Arbeitsplätze im Verwaltungstrakt. Bis auf das 1. Obergeschoss des Schlaftraktes sind alle Geschosse für gehbehinderte Personen zugänglich.
157. Betreffend Kapitel 4.1.2.3; 4.1.2.5; 4.1.2.14 (Rz. 90-94, 96-102, 122-123): Die Forderungen werden durch das Brandschutzkonzept erreicht.
158. Betreffend Kapitel 4.1.2.4 (Rz. 95): Die bestehenden Türen weisen meist nur eine lichte Breite von 0.80 m auf. Die bestehenden Türen, die den übrigen Anforderungen nach dem Umbau entsprechen, werden zwecks Verhältnismässigkeit und Kosten belassen. Neue Türen, die in bestehende 0.80 m Öffnungen eingebaut werden, werden zwecks Verhältnismässigkeit und Kosten ebenfalls auf diese Masse belassen, ausser die Brandschutzrichtlinien schreiben eine grössere Dimension vor.

5.4.2 Ergonomie

159. Die Bemerkung des SECO bezog sich auf einen früheren Planstand. Mit der Einreichung des PGV-Dossiers wurden die Grundrisspläne inklusive der vollständigen Möblierung eingereicht. Da bei der zweiten Begutachtung keine anderweitige Rückmeldung seitens SECO eingegangen ist, geht das SEM davon aus, dass die vorgesehene

Bewegungsfläche etc. den Vorgaben entsprechen und der Ergonomie am Arbeitsplatz somit Genüge getan wurde.

160. Der vom SECO in der Stellungnahme vom 28. Oktober 2020 vorgegebene Mindestzugang in den Schulzimmern wird so in den Möblierungsplänen übernommen.

5.4.3 Brandschutz

161. Die Brandschutzvorschriften werden eingehalten.

C. BEURTEILUNG DURCH DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

1. Standort, Raumordnung

162. Gemäss dem geltenden Zonennutzungsplan der Stadt Kreuzlingen liegt das bestehende Bundesasylzentrum, in dem die Umbauarbeiten geplant sind, in der Wohn- und Gewerbezone 90 (WG90). Die detaillierten Vorschriften für die WG90 sind in Art. 12 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen vom 1. September 2000 festgehalten. Die geplanten Umbauarbeiten haben jedoch keinen Einfluss auf die im genannten Artikel festgelegten Werte wie Höhe, Länge, Ausnützungsziffer usw. Zudem wird mit dem Umbau des Bürotrakts in Schlafsäle dem Nutzungszweck der Zone, welcher Wohn-, Gewerbe- oder Wohngewerbebauten zulässt, nach wie vor entsprochen. Die geplanten Umbauarbeiten im bereits bestehenden Bundesasylzentrum sind daher zonenkonform.
163. Im Übrigen ist im genehmigten Sachplan Asyl (SPA) vom 20. Dezember 2017, Objektblatt OCH-1, Folgendes festgelegt: «Der bestehende Unterkunftstrakt des EVZ Kreuzlingen mit 290 Schlafplätzen wird weiterhin genutzt. Im Bürotrakt werden zusätzliche 20 Schlafplätze geschaffen. Für den Normalbetrieb werden wenige Arbeitsplätze für Verwaltungstätigkeiten sowie alle nötigen Arbeitsplätze für den Betrieb des Zentrums (Betreuung, Sicherheit, etc.) vorgesehen. Dies entspricht gegenüber der bestehenden Anlage einer leichten Erhöhung der Schlafplätze und einer deutlichen Reduktion der Anzahl Arbeitsplätze. Für die neue Nutzung sind vor allem Umbauarbeiten im bestehenden Bürotrakt vorgesehen.». Das Bauvorhaben ist somit auch vom Sachplan Asyl erfasst.
164. Dem Vorhaben steht daher aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

2. Architektur

165. Das Hochbauamt des Kantons Thurgau verlangte in seiner Stellungnahme, dass das geplante Umbauprojekt in Zusammenarbeit mit dem Architekten Beat Consoni durchgeführt wird. Es ist der Auffassung, dass ein noch so kleiner Umbau Bestandteil einer in sich stimmigen Gesamtarchitektur von Innen und Aussen sei. Als Minimalvariante kann sich das Amt vorstellen, dass der Architekt Beat Consoni der Müller + Partner Architektur AG beratend zur Seite steht und das Umbauprojekt zusammen entwickelt (inkl. Materialisierung usw.).
166. Das SEM erklärte in seiner Stellungnahme vom 17. November 2020, dem Wunsch des Hochbauamtes in der Weise entsprochen zu haben, dass Beat Consoni angefragt wurde, dem Projekt beratend zur Seite zu stehen. Der Umfang der gestalterischen Beratung sei noch in Abklärung.
167. Das kantonale Hochbauamt legte in seiner Stellungnahme nicht dar, auf welche gesetzliche Grundlage sie sich bei ihrer Forderung stützt, dass ein bestimmter Architekt das geplante Umbauprojekt umsetzt bzw. dafür miteinbezogen wird. Sofern sie sich dadurch auf die kantonalen Bestimmungen betreffend Ortsbild abzustützen versucht,

ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend lediglich im Inneren des Gebäudes Bauarbeiten geplant sind. Das Projekt hat daher auf die äusserliche Gestalt des Gebäudes keinerlei Einfluss. Die Umbauarbeiten sind daher nicht geeignet, das Ortsbild zu beeinträchtigen. Für die im Inneren des Gebäudes geplanten Arbeiten sind zudem keine besonderen Ästhetikvorschriften ersichtlich. Es ist indessen auch nicht anzunehmen, dass die Gesamtarchitektur des Gebäudes einzig durch eine Umsetzung durch den Architekten Beat Consoni gewahrt werden kann. Vielmehr kann der vorgesehene Umbau ohne Weiteres auch von einem anderen Architekten umgesetzt werden, ohne dass dadurch die Gesamtarchitektur des Gebäudes verändert wird. Des Weiteren lagen die Projektpläne dem Hochbauamt vor und es wurde in keiner Weise dargelegt, inwieweit die Pläne der Gesamtarchitektur des Gebäudes widersprechen sollten. In baurechtlicher Hinsicht spricht daher nichts gegen eine Umsetzung des Projektes durch Müller + Partner Architektur AG. Allfällige privatrechtliche Ansprüche, beispielsweise urheberrechtlicher Natur, sind nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens und wären auf dem zivilrechtlichen Weg geltend zu machen. Es besteht darum keine Veranlassung, den Beizug des Architekten Beat Consoni als Auflage zu verfügen. Es steht dem SEM frei, über die Architekten zu bestimmen, die das geplante Umbauprojekt umsetzen, solange durch das Projekt die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies ist vorliegend der Fall. Demgegenüber spricht nichts dagegen, dass das SEM den Architekten Beat Consoni vorab konsultiert und allfällige Anregungen im Projekt aufnimmt. Es besteht jedoch keine Verpflichtung dazu, dessen Anregungen umzusetzen. Die Forderung des Hochbauamtes wird daher im Dispositiv als Empfehlung aufgenommen, und zwar in dem Sinne, dass Beat Consoni vorab konsultiert werden soll und dessen Anregungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

3. Zugang zu den Räumlichkeiten

168. Das kantonale Migrationsamt hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es keine Einwände gegen das Projekt habe, soweit die vom Migrationsamt mitgenutzten Räumlichkeiten bezüglich Eintritts- und Sicherheitsbereich uneingeschränkt und auch während dem Umbau wie bisher nutzbar sind.
169. Gemäss Stellungnahme des SEM können temporäre Einschränkungen während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Das SEM bestätigt jedoch, dass die Sicherheit der Angestellten jederzeit garantiert sei und die Bauherrschaft mögliche Einschränkungen früh kommunizieren würden.
170. Die Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass allfällige Vereinbarungen zwischen dem kantonalen Migrationsamt und dem SEM betreffend die Benutzung der Räumlichkeiten ebenfalls nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens sind. Mit anderen Worten ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens grundsätzlich unbeachtlich, ob das kantonale Migrationsamt ihre Räumlichkeiten während den Bauarbeiten uneingeschränkt nutzen kann. Es erfolgt somit keine diesbezügliche Auflage.

4. Feuerschutz

171. Die Gebäudeversicherung des Kanton Thurgau stellte im Zusammenhang mit dem Feuerschutz eine Vielzahl von Auflagen auf. Das SECO verwies überdies in seiner Stellungnahme auf die Ausführungen der Gebäudeversicherung.
172. Das Plangenehmigungsgesuch des SEM enthält ein ausführliches Brandschutzkonzept. In seiner Stellungnahme erklärte das SEM überdies, die allgemeinen Forderungen sowie sämtliche Auflagen der Gebäudeversicherung im Projekt zu berücksichtigen, die geforderten Dokumente fristgerecht einzureichen und die Brandschutzvorschriften einzuhalten.

173. Für die Genehmigungsbehörde besteht keine Veranlassung, von den Auflagen der Gebäudeversicherung abzuweichen. Diese werden daher als Auflage verfügt.

5. Arbeitssicherheit

174. Das eidgenössische Arbeitsinspektorat des SECO hat in seiner Stellungnahme vom 15. Juni und 28. Oktober 2020 ausführliche Vorgaben zum vorliegenden Projekt aufgestellt.
175. Das SEM hat zu einzelnen Auflagen der Stellungnahmen des SECO Bemerkungen abgegeben. Die Genehmigungsbehörde nimmt zur Kenntnis, dass das SEM die Umsetzung einiger Auflagen bereits im Brandschutzkonzept vorgesehen hat. Der Vollständigkeit halber werden die Auflagen jedoch trotzdem in den Plangenehmigungsentcheid aufgenommen. Dies betrifft die Bemerkungen zu den Auflagen 4.1.1, 4.1.2.1, 4.1.2.3, 4.1.2.5 und 4.1.2.14. Zu den übrigen Bemerkungen kann Folgendes festgehalten werden:
- Auflage 4.1.2.4 (Türen): Dem SEM ist zuzustimmen, dass es unverhältnismässig wäre, im Rahmen des vorliegenden Umbauprojekts sämtliche bestehenden Türen mit einer lichten Breite von 0.80m auf 0.90m zu verbreitern. Im Übrigen sind die Türen vom Umbauprojekt gar nicht betroffen, weshalb durch die Auflage das Bauprojekt erweitert werden müsste. Die Auflage wird daher nicht übernommen.
 - Auflage 4.1.4.2 (Ergonomie): Die Formulierung dieser Auflage in der Stellungnahme vom 15. Juni 2020 ist aufgrund der Einreichung des Plangenehmigungsverfahrens überholt. Diesem Umstand wurde bereits bei der obigen Zusammenfassung der Stellungnahmen des SECO Rechnung getragen und die Auflage entsprechend umformuliert (s. oben Rz. 127-130).

Was die weiteren Auflagen betrifft, welche vom SEM nicht im Besonderen thematisiert wurden, hat die Genehmigungsbehörde keinen Anlass, davon abzuweichen. Diese Auflagen werden entsprechend im Dispositiv übernommen.

6. Umweltrechtliche Aspekte

176. Das BAFU hat in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2020 festgehalten, dass das Vorhaben nur geringe Umweltauswirkungen haben wird und es somit keine besonderen Bemerkungen abzugeben habe. Die Genehmigungsbehörde hat dieser Einschätzung nichts anzufügen.

D. ERGEBNIS

177. Nach erfolgter Prüfung kann demnach festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung im Asylbereich erfüllt sind.

***** (Dispositiv: Nächste Seite) *****

III. VERFÜGUNG

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben des Staatssekretariats für Migration SEM, Stabsbereich Bundeszentren, 3003 Bern, vom 30. Juli 2020

in Sachen

Bundesasylzentrum (BAZ) Kreuzlingen Umbau Verwaltungstrakt

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Formular Plangenehmigungsverfahren vom 30. Juli 2020
- Projektbeschrieb vom 30. Juli 2020
- Kartenausschnitt 1:25'000
- Situationsbeschrieb
- Situationsplan 1:500
- Kartenausschnitt mit Projektstandort (IST-Zustand) 1:1000
- Grundbuch-Auszug Parzelle 8774, Plan Nr. 45, Kreuzlingen
- Informationen zu den benachbarten Parzellen
- Projektpläne 1:100
 - Verwaltungstrakt 1. UG (6898ES-32-U101 B)
 - Verwaltungstrakt EG (6898ES-32-0001 B)
 - Verwaltungstrakt 1. OG (6898ES-32-0101 B)
 - Verwaltungstrakt 2. OG (6898ES-32-0201 B)
 - Verwaltungstrakt 3. OG (6898ES-32-0301 B)
 - S/01 Schnitt (6898ES-32-2001 B)
- Umweltnotiz
 - Nutzungszonen
 - Naturgefahren
 - Verkehrsgrundlagen / Erschliessung
 - Energie
 - Abfallbewirtschaftung
 - Auswirkungen auf Raum und Umwelt
- Massnahmen Arbeitnehmerschutz
- Katasterplan 1:200
- Energiekonzept
- Abwassernotiz
- Entsorgungskonzept
- Sachplan Asyl (SPA) 20.12.2017, Objektblatt OCH-1
- Brandschutzkonzept vom 15. Juli 2020
- Brandschutzpläne 1:100 vom 14.07.2020
- Evakuations- und Brandschutzmassnahmen
- Situationsplan Sammelplatz
- Zusammenfassung Sicherheitskonzept

wird unter Auflagen **genehmigt**.

2. Auflagen

2.1 Allgemeines

- [1] Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Kanton Thurgau und der Stadt Kreuzlingen schriftlich mitzuteilen.
- [2] Das SEM hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen.
- [3] Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch die kantonale zuständige Behörde zu prüfen, ob das Projekt dem vorliegenden Plangenehmigungsentscheid entsprechend umgesetzt wurde (Baukontrolle). Für die Modalitäten der Baukontrolle gilt dabei kantonales Recht. Das Ergebnis der Baukontrolle wird in einem Bericht an die Genehmigungsbehörde zusammengefasst.
- [4] Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

2.2 Arbeitssicherheit

- [5] Die vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO in den Randzeilen 81 – 94 sowie 96 – 138 festgehaltenen Vorgaben sind umzusetzen.

2.3 Brandschutz

- [6] Die von der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau in den Randzeilen 21 – 78 festgehaltenen Vorgaben sind umzusetzen.

3. Empfehlung

Das SEM konsultiert den Architekten Beat Consoni für das vorliegende Umbauprojekt. Dessen Anregungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

4. Verfahrenskosten

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 26 VPGA den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

6. Baubeginn

Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids begonnen werden (Art. 27 Abs. 1 VPGA).

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Frédéric Dumas
Chef Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Eröffnung an:

- Staatssekretariat für Migration SEM, Stabsbereich Bundeszentren, Quellenweg 6, 3003 Bern
- Kanton Thurgau, Kantonale Verwaltung, Regierungsgebäude, Postfach, 8510 Frauenfeld
- Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, Postfach, 8280 Kreuzlingen

z.K. an:

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Eidgenössische Arbeitsinspektion, Holzikofenweg 36, 3003 Bern